



Abrechnung von Corona-Tests bei asymptomatischen Personen vereinfacht

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung hat – auch durch Intervention der KVNO – Vorgaben für ein vereinfachtes Abrechnungsverfahren im Zusammenhang mit der neuen Testverordnung (TestV) des Bundesgesundheitsministeriums vom 15. Oktober erstellt. Sie betreffen u. a. die Abrechnung und Dokumentation von Antigen-Schnelltests (PoC-Tests), von Schulungen bspw. in Pflegeheimen, präventive Tests von Praxispersonal und die Beauftragung des Labors.

Eine einheitliche Abrechnungsziffer

Für alle Abstrichleistungen, die nordrheinische Vertragsärzte im Rahmen der Testverordnung des BMG erbringen, gilt ab sofort nur noch eine Abrechnungsziffer: die **Symbolnummer 97120**. Die Testverordnung regelt die Testungen asymptomatischer Personen. Daher sind die Ziffern 88240 und 32006 wie bisher auch in diesen Fällen nicht hinzuzusetzen. Diese Ziffern kommen nur bei der Testung symptomatischer Personen zum Einsatz. Mit der einheitlichen Symbolnummer ist eine Differenzierung nach Testanlass – beispielsweise Testung von Kontaktpersonen und Reiserückkehrern, im Rahmen eines Ausbruchsgeschehens oder präventiv in gesundheitlichen Einrichtungen – in der Abrechnung nicht mehr notwendig. Dies gilt auch für Abstriche im Rahmen von PoC-Tests. Neu ist auch, dass Personen, bei denen die Corona-Warn-App ein „erhöhtes Risiko“ meldet, ausdrücklich einen Test-Anspruch nach der Testverordnung haben. Auch hier gilt die Symbolnummer 97120. Die frühere Abrechnung nach EBM entfällt somit.

Abrechnung von PoC-Tests

Vertragsärzte in Nordrhein können die PoC-Abstriche, PoC-Sachkosten und Schulungen zur Durchführung von PoC-Tests **über ihre Quartalsabrechnung** einreichen. Die Testverordnung vom 15. Oktober ermöglicht auch die präventive Testung des Praxispersonals bis zu einmal wöchentlich. In diesen Fällen werden nur die Kosten für den PoC-Antigentest übernommen. **Die Antigentests müssen zudem vom BfArM gelistet sein.** Abstriche beim eigenen Personal werden nicht vergütet. Die KVNO plant, zentral für die Niedergelassenen in Nordrhein Test-Kits zu erwerben und an die Praxen weiterzuleiten. Auf welchem logistischen Weg das geschehen kann, wird derzeit erarbeitet.

Bei der Abrechnung der Sachkosten und Schulungen gehen Sie folgendermaßen vor:

Abrechnung PoC-Sachkosten: Testung des eigenen Praxispersonals

1. Anlegen eines Abrechnungsscheins auf den Praxisinhaber
2. Kostenträger ist das Bundesamt für soziale Sicherung (BAS): 38825/IK 100038825
3. Eintragung der SNR 97122 am Tag der Testung in der Häufigkeit der durchgeführten PoC-Tests
4. Eintragung des Gesamtbetrags der Sachkosten in der Feldkennung 5012 (max. 7 Euro je PoC-Test erstattungsfähig)
5. Eintragung der Sachkosten-Bezeichnung „POC-Sachkosten“ in Feldkennung 5011
6. Als Diagnosekodierung wird die U99.0G und Z11G verwendet

Originalrechnungen über den Bezug von PoC-Testkits müssen nicht eingereicht werden. Die Praxen sind allerdings verpflichtet, die Originalrechnungen bis zum 31.12.2024 aufzubewahren.



Abrechnung ärztliche Schulung zur Durchführung von PoC-Tests

1. Anlegen eines Abrechnungsscheines auf den Praxisinhaber
2. Kostenträger ist das BAS 38825/IK 100038825
3. Eintragung der SNR 97124 am Tag der Schulung
4. Eintragung der geschulten Einrichtung im freien Begründungstext der Feldkennung 5009
5. Als Diagnosekodierung wird die U99.0G und Z11G verwendet

Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie Ärzte ohne vertragsärztliche Zulassung können sich und ihr Praxispersonal bei Vertragsärzten testen lassen. Das gilt ebenso für andere humanmedizinische Heilberufe wie Physio- oder Ergotherapeuten. In diesen Fällen können Vertragsärzte auch den Abstrich als weitere ärztliche Leistung berechnen.

Abrechnung PoC-Sachkosten:

Testung des Personals anderer humanmedizinischer Heilberufe

1. Anlegen eines Abrechnungsscheines auf den zu Testenden
2. Nach Einlesen eGK ändert KV im Nachgang den Kostenträger; bei Privatpatienten VKNR BAS 38825/IK 100038825 erfassen
3. Eintragung der SNR 97120 für den Abstrich und 97122 für den durchgeführten PoC-Test
4. Eintragung des Betrages der Sachkosten in der Feldkennung 5012 (max. 7 Euro je PoC-Test erstattungsfähig)
5. Eintragung der Sachkosten-Bezeichnung „POC-Sachkosten“ in Feldkennung 5011
6. Als Diagnosekodierung wird die U99.0G und Z11G verwendet

Beauftragung mit Muster OEGD

Die Beauftragung von Labordiagnostik mittels PCR-Test oder Labor-Antigentest erfolgt über das angepasste Formular OEGD. Ärzte kreuzen darauf den Testanlass, zum Beispiel Kontaktperson oder Ausbruchsgeschehen, an. Ob dann ein PCR- oder ein Antigentest im Labor durchgeführt wird, bestimmt der beauftragte Laborarzt.

Das aktuell im Einsatz befindliche Formular „Muster OEGD“ kann bis Ende des Jahres verwendet werden. Die KVNO stellt die neuen Formulare demnächst bereit.

Übersicht: Tests auf SARS-CoV-2 in der Arztpraxis



[Übersicht der Tests zum Download](#)

Vorgaben der KBV für die Leistungserbringer zur Coronavirus-Testverordnung



[Vorgaben der KBV zum Download](#)

ÜBERSICHT: TESTS AUF SARS-CoV-2 IN DER ARZTPRAXIS

| Kostenträger | Krankenkasse | MAGS | BAS: Testverordnung BMG | | | |
|-----------------------------------|--|--|---|--|--|--|
| Anspruch | Symptomatische Personen | Beschäftigte in Schulen und Kitas | Kontaktpersonen und Corona-Warn-App | Einreisende aus ausländischen RKI-Risikogebieten | Personal anderer humanmedizinischer Heilberufe | Testung von eigenem ärztlichen und nicht ärztlichem Personal |
| | nur GKV-Versicherte | alle Personen (GKV und Nicht-GKV) | | | | |
| | <ul style="list-style-type: none"> nach RKI-Kriterien | <ul style="list-style-type: none"> nach Vorlage eines Berechtigungsscheins vom Arbeitgeber vorerst vom 26.10. bis 22.12. 3 Tests frei wählbar | <ul style="list-style-type: none"> Feststellung durch Arzt, ÖGD oder Warn-App Kontakt in den letzten 10 Tagen | <ul style="list-style-type: none"> innerhalb von 10 Tagen, frühestens ab dem 5. Tag nach Einreise | <ul style="list-style-type: none"> Info/Nachweis der Einrichtung tätiges Personal oder vor Aufnahme der Tätigkeit | <ul style="list-style-type: none"> Selbsttestung Arzt Testung von eigenem Personal |
| Abrechnung | nach EBM: <ul style="list-style-type: none"> mit Versicherten-, Grund-, Konsiliar- und/oder Notfallpauschale im Quartal: 02402 (8 Euro, ex.budg.) ohne o. g. Pauschalen: 02402 (8 Euro, ex.budg.) + 02403 (7 Euro, nicht ex.budg.) Kennziffer 32006 für Laborkosten (keine Belastung des Laborbudgets) Kennziffer 88240 zzgl. ggf. Hausbesuch | <ul style="list-style-type: none"> Ärztlicher Abstrich: SNR 97050 (20 Euro) bei unklarem Versichertenstatus standardmäßig „1“ | <ul style="list-style-type: none"> Ärztlicher Abstrich: SNR 97120 (15 Euro) max. 1 Wiederholung im Einzelfall | <ul style="list-style-type: none"> Ärztlicher Abstrich: SNR 97120 (15 Euro) Abrechnung Sachkosten PoC-Test: SNR 97122 (max. 7 Euro) Betrag Sachkosten in Feldkennung 5012 Sachkosten-Bezeichnung „PoC-Sachkosten“ in Feldkennung 5011 max. 1x/Woche | <ul style="list-style-type: none"> keine Abstrichleistung Abrechnung Sachkosten PoC-Test (max. 7 Euro) Anlage eines Abrechnungsscheins auf Praxisinhaber Eintragung SNR 97122 am Tag der Testung in der Häufigkeit der durchgeführten Tests Gesamtbetrag Sachkosten in Feldkennung 5012 Sachkosten-Bezeichnung „PoC-Sachkosten“ in Feldkennung 5011 max. 1x/Woche | |
| | Kostenträger | GKV | MAGS NRW VKNR 38820/IK100038820 | Bundesamt für soziale Sicherung (BAS) VKNR 38825/IK 100038825 | | <ul style="list-style-type: none"> nach Einlesen eGK ändert KV im Nachgang den Kostenträger bei Privatpatienten VKNR MAGS erfassen |
| Kodierung | J06.9G und U99.0G ggf. U07.1G oder U07.2G ggf. zusätzlich Z20.8 G (bei Kontaktperson) | U99.0G und Z11G | | | | |
| Testverfahren | PCR- oder Antigen-Labor-Test | PCR | PCR** | PCR** | PoC* | PoC* |
| Laborauftrag (ausgenommen PoC) | <ul style="list-style-type: none"> Muster 10C: Auftrag GOP 32816 (PCR-Test) Muster 10: Auftrag GOP 32779 (Antigentest), sobald verfügbar und empfohlen | <ul style="list-style-type: none"> Muster 10C oben rechts Zusatz „MAGS“ erfassen Auftrag 97052 (PCR) | <ul style="list-style-type: none"> Muster OEGD § 2 RVO | <ul style="list-style-type: none"> Muster OEGD § 4 Abs. 3 RVO | nicht erforderlich | nicht erforderlich |
| | Einverständnis ankreuzen und Telefonnummer des Patienten eintragen | | | | | |

* PoC = Point of Care. Bei einem positiven PoC-Ergebnis ist der ÖGD hierüber zu informieren. Der daraufhin notwendige PCR-Test ist kurativ abzurechnen.

** Im Rahmen der nationalen Teststrategie empfohlener Test. Bei begrenzten Testkapazitäten Abweichungen möglich.

ÜBERSICHT: TESTS AUF SARS-CoV-2 IN DER ARZTPRAXIS

| Kostenträger | | BAS: Testverordnung BMG | | |
|--------------------------------|---|--|--|---|
| Anspruch | Personen nach Auftreten von Infektionen in Einrichtungen oder Unternehmen | präventive Tests in anderen gesundheitlichen Einrichtungen oder Unternehmen**** | | |
| | | Vor (Wieder-)Aufnahme in eine Pflege- oder Reha-Einrichtung oder vor einer ambulanten OP** | Bewohner/Betreute/ Besucher und Personal | Ärztliche Schulung (Anwendung von patientennahen PoC-Tests) |
| | alle Personen (GKV und Nicht-GKV) | | | |
| | <ul style="list-style-type: none"> ■ Feststellung durch den Arzt (Nachweis über Ausbruch durch Einrichtung oder ÖGD) ■ Ausbruch in den letzten 10 Tagen | <ul style="list-style-type: none"> ■ nach Info/Nachweis der Einrichtung ■ beispielsweise vor ambulanter Operation, Dialyse, Aufnahme Pflege, vor Wiederaufnahme in ein Heim nach KH-Aufenthalt | <ul style="list-style-type: none"> ■ Testung erfolgt in der Regel durch Einrichtung selbst mit PoC-Tests nach Vorlage eines Testkonzepts beim ÖGD ■ Zur Durchführung der Testung benötigt Personal aus der Einrichtung eine ärztliche Schulung | <ul style="list-style-type: none"> ■ Personal in nichtärztlich geführten Einrichtungen |
| Abrechnung | <ul style="list-style-type: none"> ■ Ärztlicher Abstrich: SNR 97120 (15 Euro) ■ max. 1 Wiederholung im Einzelfall | | <ul style="list-style-type: none"> ■ ÖGD kann andere Testmethoden als den PoC-Test festlegen. Sofern Ärzte damit beauftragt werden, kann für die Abstrichleistung auch die SNR 97120 abgerechnet werden. | <ul style="list-style-type: none"> ■ Anlage eines Abrechnungsscheins auf den Praxisinhaber ■ Kostenträger ist das BAS (VKNR 38825/IK 100038825) ■ Eintragung SNR 97124 am Tag der Schulung ■ Eintragung geschulter Einrichtung im freien Begründungstext in Feldkennung 5009 ■ Diagnosekodierung: U99.0G und Z11G ■ Vergütung: 70 Euro je Einrichtung |
| Kostenträger | <ul style="list-style-type: none"> ■ nach Einlesen eGK ändert KV im Nachgang den Kostenträger ■ bei Privatpatienten VKNR BAS erfassen <p>Bundesamt für soziale Sicherheit (BAS) VKNR 38825/IK 100038825</p> | | | |
| Kodierung | U99.0G und Z11G | | | |
| Testverfahren | PCR** | PCR** | PoC** | |
| Laborauftrag (ausgenommen PoC) | Muster OEGD ■ § 3 RVO | Muster OEGD ■ § 4 Abs. 1 Nr. 1 RVO | nicht erforderlich | |
| | Einverständnis ankreuzen und Telefonnummer des Patienten eintragen | | | |

* PoC = Point of Care. Bei einem positiven PoC-Ergebnis ist der ÖGD hierüber zu informieren. Der daraufhin notwendige PCR-Test ist kurativ abzurechnen.

** Im Rahmen der nationalen Teststrategie empfohlener Test. Bei begrenzten Testkapazitäten Abweichungen möglich.

*** Testungen vor stationären Operationen erfolgen durch die Krankenhäuser.

**** Zu medizinischen Einrichtungen zählen zum Beispiel Einrichtungen für ambulantes Operieren, Vorsorge-/Rehaeinrichtungen, Dialyseeinrichtungen, ambulante Pflegedienste, ambulante Dienste oder die Wiedereingliederungshilfe.